

Tabelle – Deutsch / Deutsch – Tabelle (Lektion 1: A bis F)

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarzthal

Die Urlaubszeit ist längst vorbei. Die von Ihnen vielleicht genutzten Reiseführer stehen wieder im Bücherregal. Vielleicht werden sie aber auch schon wieder herausgeholt und Vorfreude auf den nächsten Urlaub zu wecken. Haben Sie schon einmal bemerkt, was alle Reiseführer gemein haben? Sie enthalten eine kleine Übersicht an Vokabeln in der jeweiligen Landessprache, mit der man sich im Reiseland ein klein wenig verständigen kann.

Immer wieder fällt mir auch im Büroalltag auf, dass wir zahlreiche Fachbegriffe nutzen, die für uns verständlich erscheinen, für andere Personen sich jedoch nach Fremdsprache anhören. Die „anderen Personen“ können dabei Verfahrensbeteiligte wie der Schuldner, Gläubiger oder Debitoren im Insolvenzverfahren sein. Ebenso können es aber auch Kolleginnen und Kollegen sein, die gerade neu in das Thema Insolvenzverwaltung einsteigen oder mit anderen Fachbereichen beschäftigt sind.

Insbesondere für alle diese neuen oder tabellenfremden Kolleginnen und Kollegen habe ich in diesem Beitrag versucht, Begriffe aus dem Fachbereich

Insolvenztabelle möglichst kurz zu erläutern und zu übersetzen. Vielleicht dient dieser kleine Fremdsprachenkurs aber auch dazu, erfahrene Tabellensachbearbeiter zu sensibilisieren, um die eigenen Formulierungen gegenüber externen und internen Beteiligten anzupassen.

Zu fast jedem der Begriffe könnte man eine ganze Seite mit Fachwissen füllen. Dies ist jedoch nicht Ziel dieses Beitrags. Sollten Sie detailliertes Fachwissen zur Insolvenztabelle benötigen, finden Sie im [Seminarprogramm des AGV](#) sicherlich die passende Veranstaltung.



Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig.

Begriff	Erläuterung
Abschlagsverteilung	<p>Durch eine Abschlagsverteilung können Quotenzahlungen im Verlauf des Verfahrens vorab durch den Insolvenzverwalter an die Insolvenzgläubiger ausgeschüttet werden.</p> <p>Eine Abschlagsverteilung ist frühestens möglich, nachdem der erste Prüfungstermin stattgefunden hat und kann mehrfach im Verlauf des Verfahrens stattfinden.</p> <p>Ob und mit welcher Höhe eine Abschlagsverteilung vorgenommen wird, entscheidet der Insolvenzverwalter – ggf. in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss.</p> <p>Durch das Insolvenzgericht muss die Abschlagsverteilung gem. § 188 InsO öffentlich bekannt gemacht werden; eine Genehmigung durch das Gericht ist aber nicht vorgesehen.</p> <p>Siehe auch: § 187 Abs. 2 InsO</p>

<p>Absonderungsrechte/ absonderungsberechtigte Gläubiger</p>	<p>Absonderungsberechtigte Gläubiger können aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts vorrangige Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen. Der nach vorrangiger Befriedigung verbleibende Forderungsbetrag wird als "Ausfall" bezeichnet.</p> <p>Folgende Sicherheiten können beispielsweise zu einem Absonderungsrecht führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verlängerter/erweiterter Eigentumsvorbehalt - gesetzliche Pfandrechte - Forderungsabtretungen - Hypotheken und Grundschulden - öffentlichen Lasten <p>Siehe auch: §§ 49 bis 51 InsO</p>
<p>Aussonderungsrecht/ Aussonderungsberechtigte Gläubiger</p>	<p>Aussonderungsberechtigte Gläubiger können aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen, dass ein Gegenstand zu ihrem Vermögen gehört und nicht zur Insolvenzmasse.</p> <p>Die Gläubiger können die Herausgabe des Gegenstandes, also eine Aussonderung aus der Insolvenzmasse, vom Insolvenzverwalter verlangen.</p> <p>Aussonderungsrechte bestehen z. B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leasingverträgen - Eigentumsvorbehalt (einfacher) <p>Der Herausgabeanspruch selbst kann nicht als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden, ggf. aber ein entstehender Schadenersatzanspruch des Gläubigers oder rückständige Leasingraten.</p> <p>Siehe auch: § 47 InsO</p>
<p>Abzinsung nicht fälliger Forderungen</p>	<p>Bei einer „Abzinsung“ (auch Diskontierung) handelt es sich um ein Verfahren zur Berechnung des aktuellen Wertes einer nicht fälligen Forderung, die erst in der Zukunft beglichen wird. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens ist eine Abzinsung durch den Gläubiger vorzunehmen, wenn noch nicht fällige und unverzinsliche Forderungen (z. B. Kaufpreisforderungen oder vereinbarte Ratenzahlungen) zur Insolvenztabelle angemeldet werden.</p>
<p>Aufforderung zur Forderungsanmeldung</p>	<p>Der Insolvenzverwalter fordert mit Insolvenzeröffnung alle ihm bekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zur Insolvenztabelle auf. Gesetzliche Regelungen enthält die InsO insoweit nicht.</p> <p>Die Aufforderung wird i. d. R. mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Gläubiger verbunden.</p> <p>Der Eröffnungsbeschluss selbst enthält bereits eine Aufforderung zur Forderungsanmeldung an die Gläubiger unter Benennung der zu beachtenden Fristen (§ 28 InsO).</p> <p>Auch im weiteren Verfahrensverlauf bekanntwerdende Gläubiger werden über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informiert und zur (nachträglichen) Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert.</p>

<p>Aufholbeträge</p>	<p>Fand bereits eine Abschlagsverteilung im Verfahren statt, müssen ggf. unberücksichtigte Gläubiger nunmehr im Rahmen der weiteren Abschlagsverteilung oder Schlussverteilung gleichgestellt werden, soweit die Insolvenzmasse hierfür ausreicht.</p> <p>Die Gläubiger erhalten entsprechende „Aufholbeträge“, mit denen die bereits vorab an die übrigen Gläubiger gezahlten Quoten zusätzlich ausgezahlt werden.</p> <p>Siehe auch: § 192 InsO</p>
<p>Auflösend bedingte Forderungen</p>	<p>Es handelt sich um Forderungen, die bestehen, aber durch ein zukünftiges Ereignis oder den Eintritt einer Bedingung noch wegfallen können – sich auflösen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf auf Probe - Finanzierungsklauseln in Kaufverträgen - Provisionsansprüche <p>Auflösend bedingte Forderungen werden im Insolvenzverfahren wie uneingeschränkt festgestellte Forderungen berücksichtigt, solange das Ereignis oder die Bedingung, die zur „Auflösung“ der Forderung führt, nicht eingetreten ist.</p> <p>Siehe auch: § 42 InsO</p>
<p>Aufschiebend bedingte Forderungen</p>	<p>Es handelt sich um Forderungen, die überhaupt erst durch den Eintritt einer Bedingung oder eines Ereignisses entstehen.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistungsbürgschaften - Provisionen (können – je nach vertraglicher Regelung aber auch auflösend bedingte Forderungen sein) <p>Die InsO regelt lediglich, wie mit aufschiebend bedingten Forderungen im Rahmen einer Verteilung umzugehen ist.</p> <p>Siehe auch: § 191 InsO</p>
<p>Anmeldefrist</p>	<p>Die Anmeldefrist ist eine im Eröffnungsbeschluss bestimmte Frist zur Anmeldung der Forderungen beim Insolvenzverwalter.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Ausschlussfrist. Spätere Anmeldungen sind möglich, ggf. aber mit Nachteilen für die anmeldenden Gläubiger verbunden.</p> <p>Zwischen Insolvenzeröffnung und Anmeldefrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Die längste Frist, welche das Insolvenzgericht bestimmen kann, beträgt drei Monate nach Insolvenzeröffnung.</p> <p>Siehe auch: § 28 InsO</p>
<p>Ausfall</p>	<p>Von einem Ausfall spricht man, wenn bei einem absonderungsberechtigten Gläubiger nach Verwertung der Sicherheit die Forderung nicht vollständig durch den Verwertungserlös ausgeglichen werden konnte. Die beim Gläubiger verbleibende Restforderung muss beziffert werden oder auf das Absonderungsrecht verzichtet werden, um mit der Forderung an einer Verteilung teilzunehmen.</p> <p>Siehe auch: § 190 InsO</p>

<p>Ausgenommene Forderungen</p>	<p>Gemeint sind die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.</p> <p>Folgende Verbindlichkeiten des Schuldners sind in der InsO als ausgenommene Forderungen bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung; - aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat - aus Steuerschuldverhältnissen, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist <p>Gläubiger müssen entsprechende Forderungen unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO anmelden und einen Tatsachenvortrag vorlegen.</p> <p>Zudem sind kraft Gesetzes folgende Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten - aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden <p>Siehe auch: § 302 InsO</p>
<p>Ausschüttung</p>	<p>Als „Ausschüttung“ bezeichnet man alle an die Gläubiger erfolgten Quotenzahlungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Es kann sich sowohl um eine Ausschüttung aus einer Abschlagsverteilung als auch eine Schlussverteilung oder Nachtragsverteilung handeln, mit welcher die im Verhältnis zu den zu berücksichtigenden Forderungen berechneten Quoten an die Gläubiger ausgeschüttet werden.</p>
<p>Berichtigung</p>	<p>Als Berichtigung werden Korrekturen/Änderungen bereits gerichtlich geprüfter Forderungen bezeichnet, welche z. B. aus folgenden Gründen notwendig werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme eines Widerspruchs (nachträgliche Feststellung der Forderung) durch den Insolvenzverwalter, da fehlende Nachweise vorgelegt wurden. - Minderung einer Forderung durch den Gläubiger - Verzicht auf die weitere Geltendmachung einer Forderung durch den Gläubiger <p>Eine Berichtigung der Insolvenztabelle kann andererseits auch bei unrichtigen Eintragungen im Rahmen einer Protokollberichtigung auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.</p>
<p>Bestreiten einer Forderung</p>	<p>Die InsO spricht nicht von einem „Bestreiten“, sondern dem Erheben eines Widerspruchs. In der Praxis wird jedoch zumeist die Formulierung „bestritten“ oder „Bestreiten einer Forderung“ genutzt.</p> <p>Den zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen können der Insolvenzverwalter, die anderen Gläubiger oder auch der Insolvenzschuldner widersprechen. Die Widersprüche der verschiedenen Beteiligten haben teils unterschiedliche Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige</p>

	<p>Verteilung. Zudem ergeben sich unterschiedliche Regelungen für titulierte Forderungen und nicht titulierte Forderungen.</p> <p>Siehe auch: §§ 178 Abs. 1, 179 InsO</p>
Deliktforderung	<p>Als Deliktforderung bezeichnet man Forderungen, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners resultieren.</p> <p>(siehe auch Ausgenommene Forderungen)</p>
Elektronische Anmeldung	<p>Von elektronischen Forderungsanmeldungen spricht man, wenn die Anmeldung nicht postalisch den Insolvenzverwalter erreicht, sondern z. B. per E-Mail, Gläubigerinformationssystem oder auch über einen sicheren Übermittlungsweg (beA, u. ä.) eingereicht wird. Auch eine Übersendung mittels Messengerdienst wäre denkbar. Die seit 17.07.2024 in Kraft getretene Fassung des § 174 Abs. 4 InsO sieht elektronische Anmeldungen ausdrücklich vor. Eine Zustimmung des Insolvenzverwalters zur elektronischen Anmeldung ist nicht mehr notwendig.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 4 InsO</p>
Erklärung des Insolvenzverwalters	<p>Im Zusammenhang mit der Insolvenztabelle gibt der Insolvenzverwalter Erklärungen ab, welche das Ergebnis seiner formellen und inhaltlichen Forderungsprüfung widerspiegeln. Die Insolvenzordnung sieht lediglich das Erheben eines Widerspruchs („bestreiten“) gegen eine Forderung vor. Wird einer Forderung nicht widersprochen, gilt sie automatisch als „festgestellt“. In der Praxis und insbesondere im Hinblick auf eine spätere Verteilung der Quote werden jedoch weitere Erklärungen genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgestellt für den Ausfall - Aufschiebend bedingt festgestellt - Auflösend bedingt festgestellt <p>Neben dem Insolvenzverwalter können auch die übrigen Gläubiger oder der Schuldner selbst „Erklärungen“ zur Insolvenztabelle abgeben.</p>
EU-Gläubiger	<p>Als EU-Gläubiger werden die ausländischen Gläubiger bezeichnet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.¹</p> <p>Für diese Gläubiger gelten sowohl bei der Aufforderung zur Forderungsanmeldung als auch bei den Anforderungen an eine Forderungsanmeldung besondere Regelungen. Die wichtigsten Regelungen sowie Standardformulare für Gläubiger aus einem EU-Mitgliedsstaat, sind auf der Internetseite des Europäischen Justizportal zu finden.²</p> <p>Siehe auch: Art. 54 und 55 EUInsVO</p>
Festschreibung	<p>Forderungsanmeldungen werden zunächst in der Software des Insolvenzverwalters erfasst und in der Regel mit einem vorläufigen Prüfungsergebnis versehen, das dem Gericht schon vor dem eigentlichen Prüfungstermin übermittelt wird. Die endgültige „Erklärung des Verwalters“ erfolgt jedoch erst im Prüfungstermin oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist im schriftlichen Verfahren.</p>

¹ Aktuell sind folgende Länder Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

² https://e-justice.europa.eu/topics/money-monetary-claims/insolvency-bankruptcy_de

	<p>Nach dem Prüfungstermin/Prüfungstichtag muss der Status der Forderung zumeist in der Software des Verwalters von „angemeldet“ auf „geprüft“ geändert werden. Dies bezeichnet man auch als „Festschreibung“. Erst mit dieser Festschreibung können notwendige Berichtigungen vorgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind zudem die Prüfungsergebnisse für die Gläubiger im Gläubigerinformationssystem einsehbar.</p>
<p>Feststellung von Forderungen</p>	<p>Gem. § 178 InsO gilt eine Forderung als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.</p> <p>Wird keine Erklärung abgegeben, ist daher die Forderung automatisch festgestellt (anerkannt). Die dennoch regelmäßig abgegebene Erklärung über eine festgestellte Forderung stellt klar, dass der Insolvenzverwalter der Forderung nicht widerspricht.</p> <p>Eine Feststellung gilt wie ein rechtskräftiges Urteil gegen den Insolvenzverwalter und alle übrigen Insolvenzgläubiger.</p> <p>Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen (Ausnahme: Eigenverwaltung, § 283 Abs. 1 S. 1 InsO).</p> <p>Siehe auch: §§ 177, 178, 283 Abs. 1 S. 1 InsO</p>
<p>Feststellung für den Ausfall</p>	<p>Die Erklärung „festgestellt für den Ausfall“ macht deutlich, dass eine Forderung zunächst nur dem Grunde nach festgestellt wird, da die Höhe noch nicht abschließend beziffert werden kann.</p> <p>Ein späteres Bestreiten der Forderung ist jedoch nicht mehr möglich.</p> <p>In der Regel liegt der Forderung ein Absonderungsrecht zu Grunde. Erst nach Verwertung der Sicherheit kann die genaue Höhe der Forderung abschließend beziffert und uneingeschränkt festgestellt werden. (Siehe auch Ausfall)</p>
<p>Forderungsanmeldung</p>	<p>Meldet ein Gläubiger seine Forderung(en) beim Insolvenzverwalter oder Sachwalter schriftlich oder durch elektronische Anmeldung an, beantragt er damit die Teilnahme am Verfahren. Durch eine wirksame Forderungsanmeldung wird die Verjährung der Forderung gehemmt. Zudem gewährt dem Gläubiger eine wirksam angemeldete Forderung ein Stimmrecht, ein Antragsrecht und auch Recht auf Akteneinsicht beim Insolvenzgericht. Ebenso sorgt eine Forderungsanmeldung dafür, dass der Gläubiger über ein Gläubigerinformationssystem auf Verfahrensinformationen zugreifen kann (§ 5 Abs. 5 InsO). Nur durch eine Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, im Rahmen einer Verteilung berücksichtigt zu werden.</p>
<p>Forderungsbetrag</p>	<p>Die Höhe der geltend gemachten Forderung muss vom Gläubiger in Euro angegeben werden. Ohne Angabe eines Forderungsbetrages ist die Forderungsanmeldung unwirksam und kann nicht zur Insolvenztabelle aufgenommen werden.</p> <p>Für jeden Forderungsgrund ist ein gesonderter Betrag anzugeben, z. B. für die Hauptforderung, die Kosten und die Zinsen. Sammelanmeldungen, bei denen mehrere Forderungen zusammengefasst werden, ohne dabei den</p>

	<p>Grund und den Betrag der einzelnen Forderung jeweils ausreichend bestimmt zu bezeichnen, sind unzulässig.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 2 InsO</p>
Forderungsgrund	<p>Es handelt sich um den Lebenssachverhalt, der der Forderung zugrunde liegt und der vom Gläubiger bei der Anmeldung seiner Forderung als Pflichtangabe neben dem Forderungsbetrag angegeben werden muss.</p> <p>Ohne Angabe eines Forderungsgrundes ist die Forderungsanmeldung unwirksam und kann nicht zur Insolvenztabelle aufgenommen werden.</p> <p>Der Bundesgerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen immer wieder die Wichtigkeit betont und die Anforderungen an den Forderungsgrund dargestellt.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 2 InsO</p>



InsA

**DIESE ANZEIGE KÖNNTE
IHRE SEIN.**

Erreichen Sie über **2.000 Leserinnen
und Leser** der InsA

genau die Fachleute die Sie suchen!

**Schalten Sie Ihre
Stellenanzeige in der InsA.**

Schreiben Sie uns
mail@agv-seminare.de

oder rufen Sie uns an
+49 331 28 12 89 19